

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erfolgt nach § 27 Wohnraumförderungsgesetz i.V.m. § 5 Wohnungsbindungsgesetz geregelt.

Die zuständigen Stellen sind nach der Verordnung über die zuständigen Stellen auf dem Gebiet des Wohnungswesens in der Regel die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte.

Die formgebundenen Antragsformulare können abgefordert werden bzw. liegen vor bei / in allen Ämtern und Stadtverwaltungen.

Im Land Brandenburg werden für alle geförderten Mietwohnungen nachfolgende Wohnungsgrößen als angemessene Wohnungsgrößen bestimmt, für Haushalte mit:

- einer Person: bis zu 50 m² Wohnfläche oder 2 Wohnräume
- zwei Personen: bis zu 65 m² Wohnfläche oder 2 Wohnräume
- drei Personen: bis zu 80 m² Wohnfläche oder 3 Wohnräume
- vier Personen: bis zu 90 m² Wohnfläche oder 4 Wohnräume

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die Wohnfläche um 10 m² oder einen weiteren Wohnraum.

Die maßgebliche Einkommensgrenze beträgt für den / die Wohnungssuchende und die im Haushalt mitrechnenden Personen nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz:

- 12.000,00 Euro für einen Einzelpersonenhaushalt
- 18.000,00 Euro für einen Zweipersonenhaushalt
- zuzüglich je 4.100,00 € für jede weitere zum Haushalt rechnende Person
- zuzüglich je 500,00 € für jedes im Haushalt rechnende Kind i.S.d. § 32 Abs. 1-5 Einkommenssteuergesetz

Gemäß Gebührengesetz des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 §2 Abs. 2 i.V.m. der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002 §1 Tarifstelle 1.1 wird für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung gem. § 27 WoFG i.V.m. § 5 WoBinG

- eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben.